

Begründung

zur Neufestsetzung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“

Inhaltsverzeichnis:

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung.....	2
2. Anlass der LSG Ausweisung „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“.....	3
2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten.....	3
2.2. Das FFH-Gebiet 13 „Ems“ und das Vogelschutzgebiet V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“.....	3
2.3. Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets.....	4
2.4. Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse.....	5
3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung.....	5
3.1. Präambel	5
3.2. § 1 Landschaftsschutzgebiet.....	5
3.3. § 2 Schutzzweck.....	6
3.4. § 3 Verbote.....	10
3.5. § 4 Freistellungen.....	22
3.6. § 5 Befreiungen.....	26
3.7. § 6 Anordnungsbefugnis.....	26
3.8. § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	26
3.9. § 8 Umsetzung von Erhaltungs und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	26
3.10. § 9 Ordnungswidrigkeiten.....	27
3.11. § 10 In-Kraft-treten.....	27

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung

Die Ems entspringt in der Haustenbecker Senne am Fuß des Teutoburger Waldes in 134 m ü. NN. Von ihrer Quelle bis zur Mündung in den Dollart legt sie eine Fließstrecke von 441 km zurück. Ihr Einzugsgebiet umfasst insgesamt 12.482 km².

Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ erstreckt sich entlang der Ems von der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bei Flusskilometer 51,5 bis zur südlichen Stadtgrenze Lingen (Ems) sowie von der nördlichen Stadtgrenze Lingen (Ems) bis zur Höhe der Schleuse-Herbrum und dem Wehr Herbrum in der Stadt Papenburg bei Flusskilometer 212. Das LSG liegt in den Städten Papenburg, Haren (Ems) und Meppen, den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen. Eine kleine Teilfläche im Bereich der Schleuse Gleesen gehört außerdem zur Stadt Lingen (Ems). Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 6.946 ha groß.

Das Schutzgebiet liegt in den naturräumlichen Regionen „Ems-Hunte-Geest, Dümmer-Geestniederung“ sowie „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und gehört laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland zu den Untereinheiten „Nördliches Emstal“ und „Südliches Emstal“.

Das „Südliche Emstal“ zwischen Rheine und Lingen (Ems) ist schmal und tief eingeschnitten, so dass die Breite der Aue stellenweise nur 1 km beträgt und die Steilhänge am Talrand bis zu 10 m Höhe erreichen. In Richtung Norden nimmt die Höhe der Steilhänge ab und die Aue wird bis zu 3 km breit. Etwa ab dem Wehr Bollingerfähr wurde die Ems in den 1960-iger Jahren beidseitig mit Deichen versehen. Das LSG dehnt sich z.T. über diese Deiche nach binnendeichs aus.

Die Ems pendelt in diesem Talraum in weiten und zahlreichen Bögen. Im Laufe der Zeit hat sich das Flussbett häufig verlagert. Das Tal ist geprägt durch Grünlandnutzung, Altwässer und wassergefüllte Senken. Am Talrand sind Reste von Erlenbruchwald auf Niedermoor erhalten. Nach Norden hin wird die Flussaue trockener.

Auch im Bereich nördlich der Stadt Lingen (Ems) bis zur Stadt Haren (Ems) mäandriert die Ems stark. Sie umfließt einige Talsand- und Düneninseln und wird von steil aufragenden Dünenzügen am Talrand begleitet.

Das „Nördliche Emstal“ zwischen Haren (Ems) und Papenburg-Aschendorf ist weniger stark eingeschnitten. Die Ems windet sich um Talsand- und Flugsandinseln und die zahlreichen Alt- und Stillgewässer sind teils natürlich, teils vom Menschen geschaffen. In den vergangenen Jahren wurden viele ursprüngliche Grünlandflächen in Acker umgewandelt, so dass diese Nutzungsform in Teilbereichen überwiegt und die Grünlandnutzung verdrängt. Auf den trockensten Abschnitten entwickelten sich Sandmagerrasen. Eichen-Birkenwaldreste, Wallhecken und Windschutzstreifen in wechselnder Dichte gliedern die Landschaft.

Die folgenden Biotoptypen kennzeichnen das LSG:

- ein über weite Strecken naturnah mäandrierender Fluss mit flussbegleitenden Weiden-Auengebüschen sowie Uferstaudenfluren bzw. Halbruderalen Gras- und Staudenfluren,
- naturnahe Au- und Laubwälder und naturferne Forsten,

- Mesophiles und intensives Grünland,
- Heiden und Sandmagerrasen
- Halbruderale Gras- und Staudenfluren,
- naturnahe und naturferne Stillgewässer und Gräben.
- Kleine Mooregebiete und Moorwälder

Große Schläge von arten- und strukturarmen Intensivgrünland und Sandäckern werden unterbrochen von struktur- und kleinrelieffreichen Binnendünen-Biotopkomplexen oder Waldgebieten.

2. Anlass der LSG-Ausweisung „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“

2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des **Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten**,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und im § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

2.2. Das FFH-Gebiet 13 „Ems“ und das Vogelschutzgebiet V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fördert zusammen mit der 1979 erlassenen EU-Vogelschutzrichtlinie den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie ist der Landkreis Emsland verpflichtet, die von der EU anerkannten Natura 2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 13 "Ems" wurde am 29.12.2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung unter der Nummer DE 2809-331 aufgenommen. Das Vogelschutzgebiet (V-16) „Emstal von

Lathen bis Papenburg“ wurde gemäß Kabinettsbeschluss des Landes Niedersachsen vom 12.06.2001 zum Vogelschutzgebiet erklärt und der Europäischen Kommission unter der Nummer DE 2909-401 gemeldet.

Der Anlass zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes besteht zum einen aus der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus FFH- und Vogelschutz-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen aus der Schutzwürdigkeit des Emstals, das noch eine Vielzahl an naturnahen Biotoptypen aufweist. Darüber hinaus hat der Landkreis Emsland zur Entflechtung der möglichen Konflikte zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und Naturschutz andererseits in den Jahren 2003-2008 das Life-Natur-Projekt „Naturnahe Flusssdynamik an der Niedersächsischen Ems“ durchgeführt. Dabei wurden auf Basis freiwilligen Mitwirkens Flächen erworben und naturschutzfachlich entwickelt. Weiterhin wurden Kompensationsmaßnahmen der Kommunen im Bereich des LSG umgesetzt. Durch weitere Projekte sollen im gesellschaftlichen Konsens und unter Beibehaltung des Freiwilligkeitsprinzips auch zukünftig Entwicklungsmaßnahmen erfolgen.

2.3. Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Die Grenze des LSG entspricht exakt dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 13 „Ems“ innerhalb der Gemeinden Salzbergen, Emsbüren und Geeste, der Städte Meppen und Haren (Ems) sowie den Samtgemeinden Lathen und Dörpen. In der Gemeinde Rhede (Ems) und der Stadt Papenburg verläuft die Grenze des LSG ebenfalls entlang der FFH-Grenze. Die Bereiche des FFH-Gebiets, die bereits durch das LSG „Tunxdorf-Nenndorf-Rhede/Brock“ und das NSG „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ naturschutzfachlich gesichert sind, gehören nicht zum Geltungsbereich dieser LSG-Verordnung.

Die Bereiche des FFH-Gebiets „Ems“, die in der Zuständigkeit der Stadt Lingen (Ems) liegen, gehören -mit Ausnahme einer kleinen Fläche, die sich am südlichen Stadtrand von Lingen (Ems) in Höhe der Schleuse Gleesen befindet- ebenfalls nicht zum Einzugsgebiet des LSG „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“. Weiterhin werden drei kleine Teilbereiche des FFH-Gebiets, die zu den Gemeinden Emsbüren und Geeste gehören und direkt an die Stadt Lingen (Ems) grenzen, von der dort zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Schutzgebietsausweisung für das FFH-Gebiet innerhalb des Stadtgebiets Lingen (Ems) gesichert. Diese Absprache erfolgte mit der Stadt Lingen (Ems), da die Grenze des LSG möglichst gut in der Örtlichkeit nachvollziehbar sein soll.

Im Bereich der Samtgemeinden Dörpen und Lathen reicht der Geltungsbereich des EU-Vogelschutzgebiets V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus. Die LSG-Grenze verläuft hier exakt entlang der EU-Vogelschutzgebiets-Grenze.

Mit Ausnahme der Abschnitte, die bereits durch die Landschaftsschutzgebiete „Rhede-Flaar“, „Borsum-Heede-Schukenbrock“, „Tunxdorf-Nenndorf-Rhede/Brock“ sowie durch die NSG „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ und „Brualer Hamrlich“ gesichert sind, liegt das Vogelschutzgebiet nun vollständig innerhalb der Grenzen des LSG „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“.

Durch die Ausweisung des LSG „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ ist nach Abschluss dieses Verfahrens nun das gesamte Natura 2000-Gebiet entlang der Ems, das im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Emsland liegt, entsprechend der EU-Richtlinien national gesichert.

Im Jahr 2013 hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) anhand von Luftbildern und Flurstücksgrenzen die FFH-Grenze für das FFH-Gebiet 13 „Ems“ angepasst und präzisiert. Diese präzisierte Grenze ist mit dem Umweltministerium abgestimmt und ist für die nationale Sicherung des Gebiets maßgeblich. Die LSG-Grenze verläuft somit größtenteils entlang vorhandener Flurstücksgrenzen oder entlang markanter Landschaftsbestandteile wie z.B. Gewässern, Wegen und Nutzungsgrenzen.

2.4. Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Ein Großteil der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des LSG ist in Privatbesitz. In den letzten Jahren konnten jedoch im südlichen Abschnitt des LSG einige Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden. Diese Flächen unterliegen z.T. der natürlichen Sukzession oder werden unter naturschutzfachlichen Auflagen, mit dem Ziel FFH-relevante Lebensraumtypen (LRT) zu entwickeln oder wertgebenden Arten Lebensraum zu bieten, bewirtschaftet. Im Rahmen des bereits erwähnten life-Projekts „Naturnahe Flusssdynamik an der niedersächsischen Ems“ (2004-2008) sind zudem Uferverbauungen entfernt und das Wehr in Listrup mittels einer Rauen Rampe durchgängig gemacht worden.

Weiterhin befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets eine Vielzahl von gemäß § 30 BNatSchG „Gesetzlich Geschützten Biotopen“, deren Bewirtschafter – soweit es sich um Grünlandflächen handelt – Erschwernisausgleichszahlungen vom Land Niedersachsen beziehen können.

3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung

3.1. Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“.

Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Emsland.

3.2. § 1 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich den Gemeinden Salzbergen, Emsbüren, Geeste und Rhede (Ems), den Samtgemeinden Lathen und Dörpen sowie den Städten Lingen (Ems), Meppen, Haren (Ems) und Papenburg.

In den zur Verordnung gehörenden Karten wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in drei Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 und in zwölf Detailkarten im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Zur besseren Orientierung sind die Kartenausschnitte in einer weiteren nicht rechtsverbindlichen Karte im Maßstab von 1:235.000 markiert und durchnummeriert. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen –aufgeteilt in Grünland- und Ackernutzung- ist außerdem in zwölf Nutzungskarten im Maßstab von 1:10.000 erfasst.

Verordnung und Karten werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht. Sie stehen anschließend bei den Samtgemeinden Lathen und Dörpen, den Städten Lingen (Ems), Meppen, Haren (Ems) und Papenburg, den Gemeinden Salzbergen, Emsbüren, Geeste und Rhede (Ems) sowie dem Landkreis Emsland zur öffentlichen

Einsichtnahme zur Verfügung. Aufgrund von § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG wird der Öffentlichkeit auf diese Weise der Informationszugang zu der Verordnung erleichtert. Die Einsichtnahme ist kostenlos.

3.3. § 2 Schutzzweck

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie der in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Ausschlaggebend für die Festlegung des Schutzzwecks sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die Entwicklungs- und Erhaltungsziele, zu deren Erhaltung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Die Unterschutzstellung dient zudem der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Weiterhin bezweckt die Schutzgebietsausweisung die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet „V-16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie sowie für die wertbestimmenden Vogelarten des Anhang I (Art. 4 Abs. 1) und des Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind in § 2 der VO und bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland einsehbar.

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Lebensraumtypen als wertbestimmend für das FFH-Gebiet 13 „Ems“ festgestellt und in den Basiserfassungen: FFH-Gebiet Nr. 013 „Ems – Teilgebiet Landesgrenze bis NSG Borkener Paradies“ (Juni 2006) und „Gebietsteilraum Meppen bis Vellage“ (September 2007) dokumentiert worden:

- **Prioritäre Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL):**

- **6230** Artenreiche Borstgrasrasen
- **91D0** Moorwälder
- **91E0** Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

- **Übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL):**

- **2310** Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
- **2330** Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

- **3130** Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
- **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- **3260** Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- **3270** Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken
- **4030** Trockene Heiden
- **5130** Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen
- **6430** Feuchte Hochstaudenfluren
- **6510** Magere Flachland-Mähwiesen
- **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore
- **9110** Hainsimsen-Buchenwälder
- **9120** Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- **9130** Waldmeister-Buchenwald
- **9160** Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- **9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- **91F0** Hartholzauwälder

Die Lebensraumtypen sind im § 2 Abs. 3 der VO beschrieben und die wesentlichen Charakterarten sind benannt. Diese brauchen nicht alle vorhanden sein, um den LRT sicher zu identifizieren. Zu den genannten können weitere, für den Naturraum charakteristische Arten hinzutreten.

Folgende Tier- und Pflanzenarten sind für das Gebiet als wertgebend festgesetzt worden:

- **Prioritäre Tier- und Pflanzenarten**

keine

- **Übrige Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)**

- Säugetiere
Biber (*Castor fiber*)
Fischotter (*Lutra lutra*)
- Fische und Rundmäuler
Bitterling (*Rhodeum armanus*)
Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Groppe (*Cottus gobio*)
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Käfer
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Nicht alle wertgebenden Tierarten müssen flächendeckend im Gebiet vorkommen. Ausreichend ist, dass das Gebiet die erforderlichen Habitatrequisiten aufweist, damit eine Besiedlung mit den genannten Arten möglich ist. Sofern das zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung nur in Teilen der Fall ist, sollen im Gebiet die nötigen Habitatstrukturen entwickelt werden, sofern die naturräumlichen Voraussetzungen dazu geeignet sind. Alle Entwicklungen sollen möglichst einvernehmlich und auf freiwilliger Basis mit Grundeigentümern, Gemeinden und weiteren Akteuren erfolgen.

Die folgenden Vogelarten sind gemäß Standarddatenbogen die wertbestimmenden Vogelarten für das Vogelschutzgebiet V-16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“:

- **Wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)**
 - Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - als Brutvogel wertbestimmend
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) - als Brutvogel wertbestimmend
 - Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - als Brutvogel wertbestimmend
 - Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) - als Gastvogel wertbestimmend
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*) - als Gastvogel wertbestimmend
 - Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend
 - Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) - als Gastvogel wertbestimmend
- **Wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)**
 - a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
 - b) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend
 - c) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Brutvogel wertbestimmend
 - d) Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend
 - e) Saatgans (*Anser fabalis*) – als Gastvogel wertbestimmend
 - f) Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend
 - g) Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend
 - h) Krickente (*Anas crecca*) – als Brutvogel wertbestimmend
 - i) Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend
 - j) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend
 - k) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

Von der Europäischen Kommission in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ aufgenommene Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), sind verpflichtend gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG durch Verordnungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu sichern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, den „günstigen Erhaltungszustand“ der Lebensraumtypen und Arten im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten oder soweit aktuell nicht gewährleistet wiederherzustellen. Aufgrund des Förderalismus ist die Verantwortung auf die Bundesländer übergegangen. In Niedersachsen ist entsprechend § 2 NAGBNatSchG diese Aufgabe im übertragenden Wirkungskreis auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Der Ausschuss für Umwelt und Natur, der Kreisausschuss und der Kreistag des Landkreises Emsland haben durch Beschlussfassung die Verwaltung beauftragt, die Sicherung aller Natura 2000-Gebiete durch Schutzgebietsausweisungen vorzunehmen.

In der LSG-Verordnung „Natura 2000- Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ ist entsprechend der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie der Schutzzweck auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele ausgerichtet. Verbote, zulässige Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind ebenfalls auf den Erhalt des FFH- und Vogelschutzgebiets ausgerichtet und gem. § 2 NAGBNatSchG zu vollziehen.

Gemäß BNatSchG ist die Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet ein geeignetes Mittel und kann den Anforderungen aus Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL gerecht werden, da der gesetzliche Schutzzweck eines LSG in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wie folgt festgesetzt ist:

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, **einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,***

Durch die besondere Herausstellung des Schutzes des Naturhaushalts und der einzelnen Lebensstätten und Lebensräume kann sowohl der allgemeine Schutz des Naturhaushalts im Sinne § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG als auch der Arten- und Biotopschutz durch die Schutzkategorie LSG gewährleistet werden. Damit wird den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL und des § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprochen.

Da es in einem LSG keinen allgemeinen Grundschutz gibt, der jede Beeinträchtigung oder Störung verbietet, kann die Ausweisung eines Natura 2000-Gebietes zu einem Landschaftsschutzgebiet allerdings nur dann den Anforderungen aus Art. 4 Abs. 4 FFH-RL entsprechen, wenn der gesetzliche Schutzzweck hinreichend genau konkretisiert und mit konkreten Verboten im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG unterlegt ist. Diese Verbote müssen einen strikten Schutz aller im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten bewirken und müssen soweit hinreichend bestimmt gefasst sein, dass einzelne Rechtsanwender (dieses ist jeder, der das Schutzgebiet betritt) anhand der Verordnung erkennen können, welche Handlungen erlaubt oder verboten sind.

Daher sind in der Verordnung zum LSG „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ alle Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der EU-VS-Richtlinie, die in den Basis- und Bestandserfassungen zum FFH- und Vogelschutzgebiet kartiert wurden, erfasst und beschrieben. Der Schutzzweck sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind im Verordnungstext und in den Karten detailliert und kleinteilig erläutert.

Auf diese speziellen Schutzzwecke sind alle Verbote nach § 3 und alle Einschränkungen von den Freistellungen nach § 4 ausgerichtet. Die Verbote und Gebote gem. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL müssen so umfangreich und weit gefasst sein, dass damit das Risiko ausgeschlossen ist, dass sich der Erhaltungszustand einzelner Arten und Lebensraumtypen verschlechtert bzw. eine positive Entwicklung behindert wird. Die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommender Lebensraumtypen und Arten kann nur so gewährleistet werden.

Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck generell abträglich sind oder zuwider laufen, sind in der Verordnung als Verbote aufgeführt. Soll von den Verboten abgewichen werden hat die Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 2

und § 4 Abs. 6 der VO jedoch einen Zustimmungsvorbehalt. Dadurch kann die Naturschutzbehörde die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung im Einzelfall prüfen und, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden, eine Erlaubnis begründen. Eine Erlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn die Handlungen zwar im Einzelfall weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge haben.

Das LSG ist innerhalb seines Geltungsbereichs deckungsgleich mit den Grenzen des FFH-Gebiets „Ems“ und des Vogelschutzgebiets „Emstal von Lathen bis Papenburg“. Im Bereich des Schutzgebiets sind größere Abschnitte, die gemäß Basiserfassung keine wertbestimmenden Lebensraumtypen ausweisen. Die Einbeziehung dieser Flächen in das Natura-2000 Gebiet ist im Jahr 1999 durch das Land Niedersachsen dennoch erfolgt, da diese Bereiche wichtige Aufgaben im Rahmen des Biotopverbunds übernehmen und als Puffer zum Schutz der hochgradig gefährdeten Arten und Lebensraumtypen dienen können.

Zum Schutz und zur Entwicklung dieser Flächen ist die Schutzkategorie eines Landschaftsschutzgebietes besonders geeignet, da in einem LSG auch Randzonen eines Gebietes unter Schutz gestellt werden können, die nur im Wesentlichen noch die Merkmale (hier Lebensraumtypen) aufweisen, die das Gesamtgebiet schutzwürdig machen.

3.4. § 3 Verbote

Die allgemeinen Verbote in § 3 der Verordnung sind zum Erreichen des Schutzzwecks notwendig. Da das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) für Schutzgebiete keine unmittelbaren Verbote vorsehen, ist es gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG notwendig, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung in jedem Einzelfall Handlungen verbietet, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können (siehe Erläuterungen zu 3.3).

Nach § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass zuvorderst der Schutz sowie die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten ist, ohne dabei die oben erwähnten Belange außer Acht zu lassen.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbote in dieser Verordnung zu benennen.

Die Verbote in § 3 der Verordnung sind aus dem Schutzzweck in § 2 abgeleitet.

Das Verbot **Nr. 1** untersagt das Befahren und/oder Abstellen von Kraftfahrzeugen abseits von Straßen und Wegen. Dadurch soll verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten durch unbefugtes Befahren beeinträchtigt werden, da das Befahren eine Ruhestörung und eine Gefährdung der Tiere darstellt. Die Durchführung der natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung bleibt davon unberührt.

Nr. 2 verbietet das Betreten des LSG für Unbefugte außerhalb der Wege und Trampelpfade. Durch das generelle Betretungsverbot des Gebiets außerhalb der Wege und Trampelpfade soll ebenfalls die Störung der wildlebenden Tiere vermieden werden. Für alle rechtmäßigen Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte, die das Gebiet auch außerhalb der Wege betreten müssen, werden in den Abschnitten a und b) die Ausnahmen geregelt.

Die Neuanlage oder der Ausbau von Straßen und Wegen ist gemäß **Nr. 3** nur nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie und dem Nachweis der Verträglichkeit möglich. Straßen und Wege stellen Ausbreitungshindernisse und Gefahrenquellen für Wildtiere dar. Auch Natur und Landschaftsbild werden durch Wegeausbau und das damit verbundene Einbringen von Fremdmaterial beeinträchtigt. In Bezug auf mehrere der wertgebenden Wald-Lebensraumtypen wird in den Vollzugshinweisen des NLWKN die Zerschneidung durch Wege- und Straßenbau als Gefährdungsfaktor aufgeführt. Das LSG soll daher nicht mehr als notwendig zerschnitten werden.

Nr. 4 untersagt das Laufenlassen unangeleiteter Hunde im LSG während der Brut- und Setzzeit vom 01.04.-15.07. und im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets V 16 zusätzlich in der Rastzeit vom 01.12.-28.02. Dieses Verbot dient dem Schutz der Wildtiere vor Störungen in ihren Fortpflanzungs-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie vor Verletzung oder Tötung durch Hunde. Für Jagd- und Diensthunde gelten gemäß § 3 Abs. 1 Nr 4 Satz 2 der Verordnung entsprechende Ausnahmen.

Unter **Nr. 5** ist im LSG im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets V 16 das Betreiben bzw. Starten und Landen bemannter oder unbemannter Luftfahrzeuge verboten. Beeinträchtigungen durch Lärm, sonstige Ruhestörungen oder Schädigungen, die durch Luftfahrzeuge verursacht werden, können so vermieden werden. Die brütenden und rastenden wertbestimmenden Vogelarten in den Bereichen des Vogelschutzgebiets sollen so geschützt werden. Ausgenommen ist der Bereich des Segelflugplatzes Borsum (s. auch § 4 (7) der VO und die dazugehörigen Erläuterungen).

Nr. 6 verbietet organisierte Veranstaltungen ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde. Durch den Zustimmungsvorbehalt sollen vor allem Ruhestörungen durch laute Musikveranstaltungen oder Partys während aber auch außerhalb der Brut- und Setzzeit oder in besonders sensiblen Bereichen des Schutzgebietes verhindert werden. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden können für jährlich wiederkehrende Großveranstaltungen wie z.B. den Harener Pünke-Tage oder dem Western-Festival in Lathen von der Naturschutzbehörde mehrjährig gültige Erlaubnisse ausgestellt werden.

Verbot **Nr. 7** untersagt das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie das Entzünden von offenem Feuer. Neben Bränden bzw. Waldbränden werden hierdurch auch Ruhestörungen und z.T. auch immer wieder auftretende Verschmutzungen durch hinterlassenen Müll im LSG vermieden. Vom Landkreis Emsland bereits genehmigte Zeltplätze, die auf dem Jugendserver des Landkreises www.emside.de veröffentlicht sind, bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für öffentliche Campingplätze.

Wie unter **Nr. 8** aufgeführt, ist das Reiten nur auf den gem. § 26 NWaldG freigegebenen Wege gestattet. Das bedeutet, dass das Reiten auf allen Fahrwegen – auch unbefestigten- weiterhin gestattet ist. Ausgeschlossen wird lediglich das Reiten „quer durch die Landschaft“ sowie auf Rückeschneisen und anderen nicht mit normalen PKW befahrbaren Schneisen. Den Kommunen bleibt es weiterhin freigestellt, Freizeitwege gem. § 37 NWaldLG auszuweisen und damit eine Entzerrung von Rad-,

Wander- und Reitwegen vorzunehmen. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der Vegetation (beispielsweise durch Trittschäden) vermieden sowie Ruhestörungen durch das Aufscheuchen von Wildtieren.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind gemäß Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 definiert als Organismen mit Ausnahme des Menschen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Unter **Nr. 9** ist das Einbringen von GVO in das Landschaftsschutzgebiet verboten. Risiken wie die unkontrollierte Ausbreitung oder negative Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna sollen somit ausgeschlossen werden.

Durch Verbot **Nr. 10** soll die Ausbreitung nicht standortgerechter und nicht heimischer Arten verhindert werden. Das Aussetzen oder Ansiedeln nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Tier- und Pflanzenarten ist nicht gestattet.

Unter den Begriff „gebietsfremde Pflanzen“ fallen z.B. Arten, über deren langfristige Auswirkungen auf die Forstwirtschaft und andere Interessen keine bzw. keine ausreichenden Kenntnisse bestehen. Als ein eklatantes Beispiel sei die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) genannt, deren Ausbreitung in den Wäldern des Emslandes inzwischen ein fast unlösbares Problem darstellt. Derart invasive Pflanzenarten können zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen und das Erreichen der Schutzziele dauerhaft be- bzw. verhindern. In ähnlicher Weise gilt dies für gebietsfremde Tierarten. Hier sei das Beispiel Nutria genannt.

Durch das Verbot von Störungen der Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund unter **Nr. 11** sollen (neben den bereits genannten Beispielen wie freilaufende Hunde, Befliegungen, Veranstaltungen, Zeltlager, Reiter) Lärm- und Störungseinflüsse im LSG generell ausgeschlossen werden.

Mit dem Verbot **Nr. 12** soll sichergestellt werden, dass keine Gebiete mit wertgebenden Lebensraumtypen durch die Entnahme von Pflanzen beschädigt werden. Ausgenommen sind neben der Gewässerunterhaltung sowie der Land- und Forstwirtschaft auch Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz sowie zum Schutz von Menschen (z.B. die Bekämpfung des Riesenbärenklaus [*Heracleum mantegazzianum*]).

Nr. 13 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente, wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche und Kleingewässer, sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Sie sind zudem Reproduktionsstätte sowie wichtiger Sommerlebensraum und Überwinterungsplatz für den Kammmolch (wertgebende Tierart nach Anhang II FFH-RL). Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind erlaubt. Schonende Entschlammung von Kleingewässern zum Schutz vor Verlandung sind ebenfalls zulässig. Dabei sind artenschutzrechtliche Belange in jedem Einzelfall zu beachten.

Ebenso sind gemäß **Nr. 14** die naturnah aufgebauten Waldränder zu erhalten. Waldränder bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind besonders artenreich (z.B. sind südexponierte Waldränder bevorzugte Lebensräume des Hirschkäfers [wertgebende Tierart nach Anhang II FFH-RL]). Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Wald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und

Entwicklung der FFH- Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i.d.R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Nr. 15 verbietet Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in den offen zu haltenden Bereichen im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets V 16. Grund hierfür ist der Schutz von Rast- und v.a. von Wiesenvögeln, die für ihre Nahrungssuche und Fortpflanzung offene Bereiche benötigen. Anpflanzungen würden den Lebensraum wertbestimmender Vogelarten einschränken und somit dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Außerdem werden Gehölze von Prädatoren als Ansitzwarten genutzt, so dass die Wiesenvögel einem erhöhten Risiko ausgesetzt wären, diesen zum Opfer zu fallen.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Nähe einiger Ortschaften, so dass die Gefahr besteht, dass Gartenabfälle mit Zierpflanzen, die florenverfälschenden und invasiven Charakter haben, o.ä. in dem Gebiet entsorgt werden. Dies wird in § 3 **Nr. 16** ausdrücklich verboten.

Nr. 17 verbietet die Veränderung des Wasserhaushalts im LSG. Die Absenkung des Grundwasserstandes im Gebiet und die zusätzliche Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen wird untersagt. Sie würde zu direktem Verlust wertgebender LRT (z.B. feuchte Hochstaudenfluren) und Lebensraumverlust für wertgebende Arten, z.B. Wiesenvögel führen. Weiterhin würden verpflichtend zu erhaltende Entwicklungspotenziale vernichtet. Für die Rast- und Brutvögel sind die vorhandenen relativ hohen Wasserstände von wesentlicher Bedeutung für den Nahrungserwerb und die Jungenaufzucht. Eine Veränderung des Grundwasserstandes kann erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben. Gleiches gilt für das Verbot von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung. Bestehende Entnahmeerlaubnisse für Feldberegnungszwecke bleiben unberührt.

Ebenfalls dem Schutz von Gewässern und deren ökologischer Funktionen dient das Verbot der Überbauung und Verrohrung, **Nr. 18**. Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten an und in Gewässern, die zum Teil wertbestimmend sind, dürfen im LSG nicht zerstört bzw. verkleinert werden.

Die Verbote der **Nr. 19** korrespondieren mit weiteren gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. So dienen gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Randstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante. Gem. § 38 Abs. 3 WHG beträgt die Breite des Uferrandstreifens im Außenbereich 5 m, sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes festgelegt wird. Laut § 38 Abs. 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen u. a. die Umwandlung von Grünland in Ackerland und das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft) verboten.

Im Landschaftsschutzgebiet sind darüber hinausgehend zum Erreichen des Schutzzweckes weitere Gewässerschutzmaßnahmen erforderlich, insbesondere um die Erhaltung und Entwicklung als FFH-Gebiet zu gewährleisten. Um Gewässer I. und II. Ordnung, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung zu den wertbestimmenden Lebensraumtypen 3130, 3150, 3260, 3270 (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 c-f der Verordnung) gehören, wird ein Pufferstreifen von 10 m festgelegt. Diese Breite wird in der Arbeitshilfe zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete (NLT, Stand: Dezember 2015)

empfohlen. Die Arbeitshilfe zum Schutz der „Gewässerlebensraumtypen in FFH-Gebieten“ ist von Vertretern des NLT, NLWKN und verschiedenen Landkreisen herausgegeben und vom Präsidium des NLT verabschiedet worden. Bei der Sicherstellung der Natura 2000-Gebiete sollen sich die Landkreise nach diesen Vorgaben richten.

Aus den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen geht außerdem hervor, dass Sand- und Nährstoffeinträge aus angrenzenden Nutzflächen die Hauptgefährdungsursachen für o. g. LRT darstellen. Die Gewässer können durch Stoffeinträge verlanden und durch den veränderten Nährstoffhaushalt kann sich das Spektrum der vorkommenden Arten verschieben. Die Einrichtung von möglichst breiten Gewässerrandstreifen oder -korridoren als Pufferzonen ohne Düngung, Kalkung und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist den Vollzugshinweisen zufolge eine vorrangige Schutzmaßnahme. Verbot **Nr. 19 a)** erlaubt somit die Düngung, Kalkung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einer Breite von 10 m für alle Gewässerrandstreifen entlang von Gewässern I. II. und III. Ordnung, die zu den wertbestimmenden FFH-LRT gehören nur alle zwei Jahre. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich und in den Jahren mit ungerader Endziffer haben sie zu unterbleiben Für alle übrigen Gewässer I. und II. Ordnung, die kein FFH-Lebensraum sind, gilt dieser 2-jährige Rhythmus auf einem 5 m breiten und entlang Gewässer III. Ordnung, die kein FFH-Lebensraum sind, auf einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen. Somit werden nicht nur übermäßige Stoffeinträge in die FFH-Lebensräume vermieden und die LRT dadurch gesichert und erhalten, sondern es wird auch die Entwicklung von FFH-LRT in Bereichen, in denen sie bislang noch nicht vorkommen, ermöglicht bzw. gefördert.

Alternativ ist auf Ackerflächen gemäß **Nr. 19 b)** zur Reduzierung der Stoffeinträge auch die dauerhafte Anlage von ökologischen Vorrangflächen gemäß der Greening-Prämie möglich. Entlang von Gewässern I. II. und III. Ordnung, die FFH-Lebensraumtyp sind sowie an Gewässern I. und II. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp kann ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen dauerhaft als Greeningfläche ausgewiesen werden. Auf diesen Pufferstreifen darf gemäß den Vorgaben zur Direktzahlung keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist jedoch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses ohne Düngung und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig (siehe Definition „Pufferstreifen“ in *„Erläuterungen des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Umsetzung der EU-Agrarreform, 2015“*).

Landwirte haben mit dieser Auflage die Möglichkeit, Gewässerrandstreifen für ihren Betrieb dauerhaft als ökologische Vorrangfläche festzulegen und mit einem Faktor von 1,5 auf ihre gesamte Greening-Verpflichtung anrechnen zu lassen. Diese Wahlmöglichkeit besteht jedoch nur auf Ackerflächen. Auf Grünlandflächen gilt das Verbot der Düngung und des PSM-Einsatzes alternierend im 2-Jahres-Rhythmus generell.

Mit diesen Auflagen zur Reduzierung der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wird zwischen den Erfordernissen für den Erhalt und die Entwicklung der wertgebenden LRT einerseits und den Interessen der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen andererseits abgewogen. Eine Bewirtschaftung der Flächen ist weiterhin möglich, doch der diffuse Stoffeintrag wird gleichwohl erheblich reduziert. In den maßgeblichen Karten zur Verordnung 1:10.000 sind alle Gewässer, die einem FFH-LRT zugeordnet werden können, gekennzeichnet.

Das Verbot **Nr. 20** soll sicherstellen, dass das Landschaftsbild und die einzelnen Schutzgüter im Landschaftsschutzgebiet nicht durch das Errichten von Gebäuden beeinträchtigt werden. Das LSG liegt zudem nahezu vollständig im Überschwemmungsbereich der Ems. Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt. Von dem Verbot ausgenommen sind Viehunterstände in ortsüblicher Weise und Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen, wenn die Naturschutzbehörde der Errichtung zugestimmt hat. Um landwirtschaftliche Betriebe innerhalb des LSG's nicht in ihrer Entwicklung unverhältnismäßig einzuschränken, sind weiterhin der Neubau und die Erweiterung von privilegierten Bauvorhaben nach § 35, Abs. 1 Nr. 1+4 Baugesetzbuch (BauGB) auf diesen Höfen zulässig, wenn sie in einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle stehen.

Nr. 21 verbietet die Errichtung und Aufstellung von oberirdischen Draht –und Rohrleitungen. Dadurch wird die Verletzungsgefahr für Vögel minimiert. Wiesenvögel brüten außerdem nachweislich nicht unter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen. Gerade zum Schutz von verschiedenen Eulenarten sollte weiterhin auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet werden.

Die Anlage neuer Bootsstege ist verboten (**Nr. 22**), da durch intensive Freizeit- und Erholungsnutzung sowohl die Ufer als auch die uferbegleitenden Biotoptypen bzw. wertgebenden Lebensraumtypen (z.B. LRT 6430) beeinträchtigt werden. Ausnahmen bilden Bootsstege im Bereich bauleitplanerisch gesicherter Ferienhausgebiete, Campingplätze und Sportboothäfen.

Unter **Nr. 23** werden Vergrämungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes V 16 verboten. Sowohl auf landwirtschaftlichen Flächen als auch auf fischereilich genutzten Gewässern werden häufig Vergrämungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen gegen Rastvögel ergriffen. Diese Ruhestörungen richten sich gegen die Schutzziele der Verordnung und beeinträchtigen das Gebiet in seiner Funktion erheblich.

Das Verbot **Nr. 24** soll sicherstellen, dass zum Fang von Bisam im gesamten LSG nur selektiv fangende Fallen aufgestellt werden, die Otter und Biber nicht gefährden, d. h. Reusenfallen für den Einzelfang mit Einlass unter 8,5 cm. Diese Vorgaben werden vom Otterzentrum in Hankensbüttel fachlich unterstützt und zum Schutz der wertgebenden Arten Biber und Fischotter für notwendig erachtet. Sollten zukünftig Schlagfallen zum Bisamfang entwickelt werden, die nachweislich so geschützt sind, dass Biber und Fischotter sich nicht verletzen können, sind diese zugelassen.

Ödland und sonstige naturnahe Flächen gem. § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG sind Flächen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen, eine Größe von ≥ 1 ha haben und unter kein befristetes Stilllegungsprogramm des Landes, Bundes oder der EU fallen und für die nach Beendigung dieses Programms die erneute Bewirtschaftung ausdrücklich erlaubt ist. Sie sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. **Nr. 25** verbietet es, solche Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu übernehmen. So sollen Sukzessionsflächen entstehen, die sich im Überschwemmungsbereich der Ems längerfristig zu FFH-relevanten Lebensraumtypen entwickeln können.

Nr. 26 verbietet das Umbrechen von Grünland in Acker. Der Erhalt der Grünlandflächen ist für den Charakter des Gebietes, die biologische Vielfalt, aber auch für den Brutvogelbestand von großer Bedeutung. Seit 2015 gilt bundesweit ein

Umbruchverbot für Dauergrünland. In Deutschland ist Grünland in FFH-Gebieten als sogenanntes umweltsensibles Dauergrünland ausgewiesen. Für das als umweltsensibel definierte Dauergrünland gilt im Rahmen des Greenings ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen.

Das LSG liegt zudem weitestgehend flächendeckend im Überschwemmungsgebiet der Ems und gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten.

Weiterhin ist der Umbruch von Grünland bereits gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z.B. Überschwemmungsgebiete, Standorte mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorte) zu unterlassen.

Die Verbote der **Nummern 27-32** sollen eine dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Nutzung landwirtschaftlicher Flächen sicherstellen.

Nr. 27 verbietet das Verändern des Bodenreliefs oder der Bodengestalt sowie das dauerhafte Anlegen von Erdsilos und Feldmieten oder das Lagern landwirtschaftlicher Produkte und Abfälle auf Ackerflächen. Diese Verbote dienen dem Schutz des Landschaftsbildes und der Verhinderung eines weiteren Nährstoffeintrages. Die Anlage von Kartoffelmieten ist freigestellt. Mit Veränderung des Bodenreliefs ist nicht das Einebnen von Überschwemmungsschäden oder sonstigen geringfügigen Reliefveränderungen gemeint.

Für alle Grünlandflächen gilt gemäß **Nr. 28 b** zusätzlich das Verbot das Mähgut auf der Fläche liegen zu lassen. Dieses Verbot soll verhindern, dass Mähgut bei Überschwemmungen in das Gewässer eingetragen wird und damit die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen beeinträchtigt. Zudem kann die Grasnarbe durch die Belassung von Mähgut auf der Fläche stark beschädigt werden.

Weiterhin ist auf Grünlandflächen laut **Nr. 28 d**) die Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch nicht gestattet. Über und Nachsaaten sind jedoch erlaubt. Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna (besonders Insekten) von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert eine die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, v.a. die Wiesenbrüter, sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Große Teile des Vogelschutzgebietes V 16 liegen im Geltungsbereich des LSG und Wiesenvögel wie z.B. Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe sind wertbestimmende Vogelarten. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Wie bereits unter Nr. 26 erläutert, ist gemäß der EU-Agrarreform 2015 zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Dieses Verbot hat somit auch im LSG Gültigkeit.

Von dem Erneuerungsverbot können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen erteilt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Laut **Nr. 28 e)** ist es weiterhin verboten, Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünland aufzubringen. Aufgrund des nicht möglichen Einarbeitens in den Boden entspricht dies nicht der guten fachlichen Praxis und es besteht die Gefahr des Verbreitens von Krankheitserregern.

Grünlandflächen sind außerdem von innen nach außen zu mähen, so dass Tieren, die sich zum Zeitpunkt der Mahd auf der Fläche aufhalten, ausreichend Gelegenheit zur Flucht geboten wird **Nr. 28 f)**.

Zur Förderung mageren und artenreichen Grünlands verbietet **Nr. 29** zusätzlich das Düngen, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die maschinelle Bodenbearbeitung zwischen dem 01.03.-15.06. sowie das Mähen und die Beweidung mit max. zwei Weidetieren/ha vor dem 15.06. auf Grünlandflächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).

Für Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung wertbestimmende Lebensraumtypen aufweisen, legen die **Nummern 30-32** weitere Verbote fest. Zur Erhaltung der LRT 2330, 6230 und LRT 6510 werden spezielle Vorschriften bezüglich Düngung, Beweidung bzw. Mahd und (im Falle des LRT 6510) maschineller Bodenbearbeitung vorgegeben.

Der LRT 6230 („Artenreiche Borstgrasrasen“) kommt hier auf stickstoffarmen Böden vor. Nährstoffzufuhr sowie zu intensive Nutzung, aber auch Nutzungsaufgabe stellen Bedrohungen für diesen LRT da. Unter **Nr. 30** werden Düngung, Bodenbearbeitung und Beweidung zur Sicherung dieses LRT eingeschränkt bzw. verboten.

Die LRT 2330 („Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“) und 5130 („Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden“) kommen im Landkreis Emsland ausschließlich auf mageren, kalkarmen Sandböden vor. Während eine extensive Nutzung zur Erhaltung des LRT notwendig ist, würde ein Nährstoffeintrag zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Die Verbote unter **Nr. 31** geben deshalb entsprechende Bewirtschaftungsauflagen vor.

Der LRT 6510 („Magere Flachland-Mähwiesen“) ist ebenfalls auf wenig gedüngte Flächen angewiesen und kann nur durch extensive Nutzung mit spätem ersten Schnitt erhalten und gefördert werden, so dass die unter **Nr. 32** aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen erforderlich sind.

Die Verbote zu den Lebensraumtypen beziehen sich auf die Empfehlungen des Arbeitskreises Grünland des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Der Arbeitskreis aus Vertretern von verschiedenen Landkreisen, NLT und NLWKN hat Arbeitshilfen zum Schutz der Grünland- und Gewässerlebensraumtypen in FFH-Gebieten, die vom Präsidium des NLT verabschiedet wurden, im Dezember 2015 herausgegeben. Bei der Sicherstellung der Natura 2000-Gebiete sollen sich die Landkreise nach diesen Vorgaben richten.

Die wertgebenden LRT des Grünlandes haben sich über viele Jahrzehnte an die herrschenden Bodenverhältnisse angepasst. Sie reagieren auf Veränderungen der Bewirtschaftung überaus sensibel. Vielfach entsprechen sie nicht den Ertragserwartungen heutiger Landwirtschaft und werden durch massive Düngergaben und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark geschädigt bzw. sogar beseitigt. Ihre Bewirtschaftung bedarf daher hohe Sensibilität. Seitens der Naturschutzbehörde wird daher eine kooperative Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern für erforderlich

gehalten und angeboten. Dennoch sind zum Erhalt dieser LRT die Bewirtschaftungsbeschränkungen erforderlich.

Nr. 33 verbietet die landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 2 m breiten Uferrandstreifen entlang der Gewässer I., II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus. Durch landwirtschaftliche Nutzung kommt es zu unmittelbaren Beeinträchtigungen, die insbesondere bei FFH-Lebensraumtypen nicht zulässig sind. Direkte und diffuse Stoffeinträge durch Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Sedimenteinträge (Sand) haben negativen Einfluss auf die Gewässerqualität und damit auf die zu schützenden Pflanzen- und Tierarten. Gemäß Düngeverordnung ist ebenfalls auf einem 1 m breiten Gewässerrandstreifen zum Schutz der Oberflächengewässer ein vollständiges Düngeverbot festgelegt. Als einzige Nutzungsform ist die Beweidung erlaubt. Durch im Uferbereich grasende Weidetiere kommt es gelegentlich zu Uferabbrüchen, wodurch wiederum die Gewässerstruktur vielfältiger wird und sich der Erhaltungszustand der Emsaue verbessert kann.

Das Nutzungsverbot gilt nicht für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von nur einem Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG).

Unter **Nr. 34** werden Bewirtschaftungsauflagen für Waldflächen formuliert, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einem wertbestimmenden Lebensraumtyp zugeordnet werden können. Die Wald-LRT (91 D0, 91E0, 91F0, 9110, 9120, 9130, 9160 und 9190) sind, insbesondere als naturnahe Ausprägungen mit hohem Laubgehölz- und Altholzanteil, sehr selten geworden. Eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im LSG soll durch die Bewirtschaftungsauflagen verhindert werden. Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss eine Bewirtschaftung nach Zertifizierungsstandards erfolgen. Als Mindeststandards sind PEFC-Standards anzuwenden. In Kooperation mit der Naturschutzbehörde wäre es wünschenswert, FSC-Standards anzuwenden, wobei insbesondere Mehrkosten für Waldbesitzer ausgeglichen werden sollen.

Die konkreten Bewirtschaftungsauflagen und Verbote dieser Verordnung entsprechen dem Runderlass vom 21.10.2015 zur „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen*“. Dieser Runderlass betrifft die Unterschutzstellung vom Wald i.S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils Lebensraumtypen oder Arten vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist...(vgl. FFH-Richtlinie). Gemäß 1.11 dieses Erlasses bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftschutzgebietsverordnung unberührt, wenn die Regelungen (ohne die Regelungen zur Erschwernisausgleichsverordnung Wald) entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau gewahrt bleibt.

So werden in den Vollzugshinweisen des NLWKN für Wald-Lebensraumtypen, die im Entwurf vorliegen, u.a. Bodenverdichtung, einseitige forstwirtschaftliche Nutzung wie die Förderung bestimmter Baumarten ohne Rücksicht auf geschützte Pflanzenarten, mangelnde Naturverjüngung bzw. ungleichmäßige Verteilung der Alterklassen und Verringerung der Strukturvielfalt als Gefährdungsursachen aufgeführt.

Durch die Auflage **Nr. 34 a)** wird daher eine bestands- und bodenschonende Holz-entnahme und Pflege die auch auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten Rücksicht nimmt, grundsätzlich vorgeschrieben.

Kahlschläge > 1 ha stehen gem. § 12 NWaldLG bereits unter dem Zustimmungsvorbehalt der Waldbehörde. Da im LSG wertgebende Wald-LRT häufig Flächen ≤ 1 ha einnehmen, sollen und müssen sie dauerhaft erhalten und entwickelt werden. Daher ist ein grundsätzliches Kahlschlagsverbot für LRT-Wälder angezeigt und angemessen (**Nr. 34 b)**.

Die weitere mögliche Nutzbarkeit wird in der VO im Folgenden geregelt. Bei der Femelwirtschaft werden Bäume nicht einzelstammweise sondern auf unregelmäßig verteilten kleinen Flächen (< 0,3 ha) entnommen. Diese können sich dann durch Naturverjüngung selbst neu bestocken oder werden aufgeforstet. Erst nachdem sich auf dieser Fläche ein stabiler Bestand neu etabliert hat, werden radiär um diese Fläche weitere Bäume entnommen. Auf diese Weise entsteht ein Mosaik jüngerer und älterer Bestände. Auch hier ist es Ziel, einen multifunktionalen Dauerwald zu erhalten bzw. zu schaffen.

Lochhieb ist vor allem in LRT-Eichenwäldern zielführend. In der Regel werden bei dieser Bewirtschaftungsweise meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge (max. 50 m) geschaffen, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen. Auf den entstandenen Freiflächen kann der Wald sich durch Naturverjüngung oder Anpflanzung erneuern. Ziel ist es, einen sich stetig verjüngenden Dauerwald mit Bäumen aller Dimensionen auf kleiner Fläche zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Entscheidend ist, dass der wertgebende Wald-LRT erhalten und möglichst weiterentwickelt wird. Daher ist das Einbringen von Nadelgehölzen und/oder nicht heimischen Laubgehölzen, die den jeweiligen Wald-LRT verändern, verboten. Da gerade in der Emsaue heimische Laubgehölze auch wirtschaftlich gute bis sehr gute Erträge bringen, ist diese Einschränkung der Baumartenwahl angemessen.

Zur Vermeidung übermäßiger Bodenverdichtung sind die in **Nr. 34 c)** genannten Mindestbreiten der Erschließungswege einzuhalten. Dies gilt jedoch ausschließlich in Altholzbeständen von Wald-Lebensraumtypen, nicht jedoch in Jungholzbeständen und in Wäldern, die keinem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet sind.

Das Verbot des Befahrens der Flächen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (**Nr. 34 d)** dient der Vermeidung von Bodenverdichtung sowie von unnötigen Störungen der schützenswerten Tier- und Pflanzenarten.

Nr. 34 e) schränkt den Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen zeitlich ein. Gemäß den Vorgaben des Runderlasses dürfen in der Zeit vom 01.03.-15.08. diese Arbeiten nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Auflage soll die heimischen Tiere vor vermeidbaren Ruhestörungen während der Jungenaufzucht schützen.

Da die wertbestimmenden Wälder, insbesondere LRT 9110, 9120, 9130, 9160, 9190 und 91D0, nährstoffarme Böden benötigen, stellen übermäßiger Nährstoffeintrag bzw. Überdüngung eine Gefährdungsursache dar. Die Artenzusammensetzung kann sich durch Veränderungen des Nährstoffhaushalts verschieben, so dass der Erhaltungszustand der Wald-LRT sich verschlechtert. Die Düngung von Waldflächen ist daher unter **Nr. 34 f)** grundsätzlich verboten.

Nr. 34 g) verbietet eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Mit Bodenbearbeitung ist ausdrücklich nicht eine Verwundung des Oberbodens zur Einleitung der Naturverjüngung gemeint.

Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist grundsätzlich verboten (**Nr. 35 h**) und der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel (Insektizide und Rodentizide) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen auch direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete, streng geschützte oder besonders geschützte Arten.

Durch die Auflage **Nr. 35 i)** soll insbesondere den Erhalt von Moorwäldern (LRT 91D0) gesichert werden. Diese werden innerhalb des LSG zumeist nicht forstwirtschaftlich genutzt. Eine Holzentnahme darf nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen und muss der Entwicklung bzw. dem Erhalt höherwertiger Lebensraumtypen dienen. Im LSG kommen Moorwälder (LRT 91D0) nur im Bereich Kathen-Frackel mit einer Gesamtgröße von ca. 52 ha vor. Dieser Wald befindet sich zum großen Teil im Eigentum des Landkreises Emsland.

Die Auflage **Nr. 35 j)** schreibt die dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume bei der Holzentnahme und Pflege vor. Als Höhlenbäume werden Bäume bezeichnet, in denen eine oder mehrere Höhlen sind. Horstbäume sind Bäume, auf denen Horste von Greifvögeln und Schreitvögeln (Störche, Reiher) zu finden sind. Die Markierung und Belassung dieser Bäume dient dem Schutz der Vogel- und Fledermausarten, die solche Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten benötigen. Viele heimische Vogel- und Fledermausarten sind auf Baumhöhlen als Brut- bzw. Reproduktionsstätten angewiesen. Alle Fledermausarten und die meisten höhlenbrütenden Vogelarten sind:

- gemäß Bundesartenschutzverordnung streng oder besonders geschützt,
- gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt
- oder
- unterliegen dem Jagdrecht, haben aufgrund ihrer Seltenheit aber ganzjährig Schonzeit.

Gemäß § 2 Nr 1a) Umweltschadengesetz (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG ist die Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen ein Umweltschaden, der durch dieses Verbot vermieden werden soll.

Es ist daher angemessen alle Bäume, in denen sich Höhlen befinden, innerhalb eines Schutzgebietes von jeglicher Nutzung auszunehmen, zumal der wirtschaftliche Wert dieser Bäume aufgrund der Höhlen selbst und häufiger Primär- oder Sekundärschäden (z.B. Pilzbefall oder Brüche) gering ist.

Tag- und Nachtgreife nutzen Horste in der Regel über mehrere Jahre, in Einzelfällen über Jahrzehnte. Auch hier ist es zur Erhaltung dieser geschützten Arten angemessen, die wenigen Horstbäume von einer Nutzung auszunehmen. Die Naturschutzbehörde kann bei der Auffindung von Höhlen und Horsten behilflich sein.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (Maßstab 1:10.000) sind die Wälder, die einem Lebensraumtyp zugeordnet sind (91E0, 91F0, 9110, 9120, 9130, 9160, 9190 und 91D0) dargestellt. So kann eindeutig nachvollzogen werden, wo die unter Nr. 35 aufgeführten Auflagen einzuhalten sind. Die Wald-LRT sind in den Karten unterteilt in Wälder mit Erhaltungszustand (EHZ) „A“ sowie EHZ „B und C“. Nähere Erläuterungen zu den Erhaltungszuständen und den entsprechenden zusätzlichen Auflagen sind

unter Nr. 37 und 38 zusammengefasst. Die Auflagen der Nr. 35 gelten grundsätzlich für alle Wald-LRT (also für EHZ A, B und C).

Anhand verschiedener Kriterien, wie dem Deckungsgrad bestimmter Arten bzw. Artengruppen oder vorhandener Beeinträchtigungen, werden wertbestimmende LRT bei der Erfassung bewertet und dem Erhaltungszustand „A“, „B“ oder „C“ zugeordnet. In den Entwurfs-Vollzugshinweisen des NLWKN für Wald-Lebensraumtypen werden die Kategorien ausführlich beschrieben und erläutert

Die unter **Nr. 35** aufgelisteten Bewirtschaftungsauflagen sind notwendig, um in Wäldern, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den EHZ „B“ oder „C“ aufweisen, mindestens den EHZ „B“ („gute Ausprägung“) langfristig zu entwickeln bzw. zu halten.

Sofern ein LRT den Erhaltungszustand „A“ oder „B“ erhält, muss er diesen Standard halten. Bei der Bewertung „C“ besteht gemäß FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchstabe e und i) die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, dass mindestens der Erhaltungszustand „B“ erreicht wird.

Ein Kriterium bei der Bewertung des Erhaltungszustandes ist der Anteil von Alt- und Habitatbäumen. Unter **Nr. 35 a)** wird deshalb ein Mindestwert (mind. 20%) des zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Altholzanteils bei Holzeinschlag und Pflege festgesetzt.

Einen Mindestwert für den Erhalt und die Entwicklung von Habitatbäumen legt **Nr. 35 b)** fest. Als Habitatbäume werden Bäume bezeichnet, die aufgrund ihres Alters, ihrer Wuchsform, vorhandener Höhlen usw. vielen anderen Lebewesen einen Lebensraum bieten.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich auch nach dem Anteil liegenden und stehenden Totholzes. Durch die Auflage **Nr. 35 c)** wird eine Erhöhung des Totholzanteils angestrebt, indem ein bestimmter Mindestanteil der liegenden und stehenden Stämme bis zum natürlichen Zerfall im Wald belassen wird.

Ein weiteres Kriterium für den Erhaltungszustand ist das Arteninventar. **Nr. 35 d)** schreibt die Erhaltung bzw. Entwicklung eines festgelegten Mindestanteils lebensraumtypischer Baumarten bei der Bewirtschaftung der Wälder vor.

Die Auflage in **Nr. 35 e)** gibt vor, dass bei künstlicher Verjüngung in den Wald-LRT (außer in den Buchenwäldern 9110, 9120 und 9130) 80 % der Verjüngungsflächen mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten angepflanzt oder angesät werden müssen. Diese Wald-LRT sind zumeist selten und weisen zudem teilweise kritische Entwicklungstrends auf. Dementsprechend ist das Risiko des Verlustes von Habitatkontinuität mit der Folge einer gebietsbezogenen und landesweiten Verschlechterung der Erhaltungszustände relativ groß. Die jeweiligen Hauptbaumarten – insbesondere die Eichenarten – sind in der Regel in der Konkurrenz gegenüber anderen Baumarten (v.a. Buche) deutlich unterlegen und gefährdet. Hier besteht daher ein herausgehobenes Schutzerfordernis.

Demgegenüber wird für Bodensaure Buchenwälder (LRT 9110 und 9120) sowie für Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) in **Nr. 35 f)** geregelt, dass auf 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder angesät werden müssen. Diese Wald-LRT sind landesweit sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten auf relativ großer Fläche ausgeprägt. Die Buche ist Klimaxbaumart und

konkurrenzstark gegenüber allen anderen Baumarten und verjüngt sich regelmäßig von Natur aus. Daher reicht die o.g. Einschränkung. Mit der Bewirtschaftungsauflage soll jedoch gewährleistet werden, dass nicht lebensraumtypische aber gegenüber der Buche wesentlich ertragsreichere Baumarten nur in einem Umfang (10 %) eingebracht werden dürfen und so das Risiko einer Verschlechterung der Erhaltungszustände ausgeschlossen ist.

Für Waldflächen mit wertbestimmenden LRT, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, sind unter **Nr. 36** entsprechende Verbote festgelegt, die der Erhaltung des Alt- und Totholzanteils, der Habitatbäume und der lebensraumtypischen Baumarten dienen.

Der Hirschkäfer (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3e der VO) besiedelt alte, totholzreiche Wälder. Er benötigt Alt- und Totholz für seine Fortpflanzung, da die Larven sich von vermoderndem Holz -besonders von im Boden verbleibenden großen Eichenstubben- ernähren. Der Verlust alter und morscher Laubbäume, u. a. durch waldbauliche Maßnahmen, stellt eine Gefährdung für diese Käferart dar. Die Verbote unter **Nr. 37** dienen dazu, in den Lebensräumen des Hirschkäfers einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Dem Landkreis liegt derzeit keine flächendeckende Hirschkäferkartierung für das Landschaftsschutzgebiet vor. Die Bewirtschaftungsauflagen in Nr. 37 gelten daher nur für Wälder, für die es einen Hirschkäfernachweis gibt oder in denen zukünftig Hirschkäfer nachgewiesen werden. Sollten entsprechende Nachweise vorliegen, wird sich die Naturschutzbehörde mit den Waldeigentümern in Verbindung setzen und auf die Auflagen dieser Verordnung hinweisen.

Damit sich eine stabile Population der Art etablieren und ihr Verbreitungsgebiet sich ausdehnen kann, sind Vorkommen des Hirschkäfers in Wäldern auch außerhalb der FFH-Lebensraumtypen zu schützen. Holzeinschlag und Pflege werden durch entsprechende Bewirtschaftungsauflagen eingeschränkt und der Erhalt eines Anteils von Habitatbäumen wird vorgeschrieben.

Alle in § 3 Abs. 1 dieser VO genannten Verbote sind notwendig, um den Schutzzweck zu erfüllen und das Gebiet in seiner Gesamtheit nicht zu entwerten. In bestimmten Einzelfällen können dennoch Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, sofern diese entsprechend begründet werden und den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des LSG nicht zuwiderlaufen. Unter welchen Voraussetzungen die Naturschutzbehörde Abweichungen von § 3 Abs. 1 der Verordnung zustimmen kann, wird unter § 3 Abs. 2 der VO erläutert. Die Ausnahmen dürfen den Schutzzweck nicht negativ beeinträchtigen und müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Eine Erlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn –wie bereits auf S. 9 erläutert- die Handlungen zwar im Einzelfall weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge haben. Auf diese Weise wird zeitnahes und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragsstellern und Verwaltung gefördert.

3.5. § 4 Freistellungen

Der § 4 der VO enthält die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 3 der VO über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ freigestellt sind.

Dazu gehört die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung. Die Vorschriften des Fischereirechts gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG) bleiben durch die Verordnung des Landschaftsschutzgebiets unberührt. Auf Grundlage des § 37 Abs. 2 BNatSchG gelten jedoch zum Schutz und zur Pflege der wertgebenden Arten die unter **§ 4 Abs. 1** der VO aufgeführten Bestimmungen.

Die Auflage **Nr. 1** soll verhindern, dass sich die Artenzusammensetzung der Fischfauna im FFH-Gebiet verändert und die wertgebenden FFH-Fischarten dadurch verdrängt werden.

Nr. 2 dient dem Schutz der Uferböschungen und der wertgebenden LRT in diesen Abschnitten.

Mit der Auflage **Nr. 3** soll ein weiterer Nährstoffeintrag in die Gewässer vermieden werden.

Biber und Fischotter sowie tauchende Vogelarten können durch Fischereigeräte wie Reusen und Aalkörbe verletzt oder getötet werden. Der Einsatz solcher Geräte ist gem. **Nr. 4** deshalb nur unter der Bedingung freigestellt, dass sie mit ausreichenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sind und die Tiere der genannten Arten nicht hinein geraten können bzw. sich leicht daraus befreien können. In der Regel wird durch diese allgemeine in der Fischerei akzeptierte Vorgehensweise das Fangergebnis nicht oder nur sehr unwesentlich beeinträchtigt.

Nr. 5 verbietet in in bestimmten Altgewässern der Ems (Herbrumer-, Borsumer- und Dersumer-Altarm) das Nachtangeln vom 01.04. – 15.07. und vom 01.12. – 28.02.. Hintergrund dieser Einschränkung ist, dass die Gewässer und Gewässerränder eine besondere Bedeutung als Schlafgewässer für die wertbestimmenden Rast- und Brutvögel des Vogelschutzgebietes aber auch für alle weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten haben. Brutvögel der Röhrichte, Weidengebüsche und Gewässerränder, wie z.B. Rallen, Enten, Rohrsänger verlassen bei nächtlicher Störung ihre Nester und suchen diese anschließend auch nicht wieder auf. Dadurch geht die Brut unwiderruflich verloren. Die zeitliche Einschränkung des Nachtangelns ist nicht unverhältnismäßig, da alle relevanten Fischarten auf die im Wesentlichen nachts geangelt wird, Hauptangelzeiten auch nach dem 15.07. haben.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bleibt laut **§ 4 Abs. 2** dieser VO und in Verbindung mit den Bestimmungen des §§ 32 Abs. 3 und 37 Abs. 2 BNatSchG durch die Verordnung des Landschaftsschutzgebiets unberührt. Nach § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) unterliegt das Jagdrecht in Niedersachsen den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG). Die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 4 dieser VO sind zum Schutz der wertgebenden Arten und um den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie des speziellen Artenschutzes zu entsprechen, zusätzlich zu beachten (gemäß § 32 Abs. 3 und § 37 Abs. 2 BNatSchG). § 32 Abs. 3 BNatSchG ist Ermächtigungsgrundlage für die im folgenden erläuterten Einschränkungen:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 verbietet die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.

Die Anlage von Wildäckern widerspricht allein aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung nach landwirtschaftlicher Praxis den Schutzziele. Nicht ackerbaulich genutzte Flächen sollen zur Einhaltung der Schutzziele entweder als Grünlandflächen

entwickelt werden oder sich als sonstige naturnahe Flächen entwickeln. Die Anlage von Wildäckern, die regelmäßig umgebrochen und z.T. mit gebietsfremden Saatgut bearbeitet werden, widerspricht den Schutzziele dieser Verordnung. Da Wildäcker gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 NWaldLG zum Wald gehören ist deren Anlage speziell zu untersagen.

Der Zustimmungsvorbehalt (**Nr. 2**) zu Hochsitzen außerhalb von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden ist erforderlich, um eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Ebenso sollen auf offenen Flächen zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten keine Ansitzwarten für Greif- und Rabenvögel entstehen.

Die Fangjagd mit Lebendfallen und Tötungsfallen in einem Abstand von 25 m zu kleineren und größeren Fließ- und Stillgewässern muss gem. **Nr. 3** insbesondere zum Schutz der wertgebenden Arten Biber und Fischotter verboten werden, da sich diese Arten nahezu ausschließlich in dieser Zone aufhalten und sie somit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Beunruhigungsrisiko ausgesetzt wären. Bekanntermaßen erschwert das Verbot der Fallenjagd im Abstand von 25 m zum Gewässer die Jagd auf die Nutria. Es gilt jedoch abzuwägen zwischen dieser Jagd und dem Schutz von Biber und Fischotter. Besonders gefährdet sind Jungotter durch Fallenjagd, da diese Fallen allein aus Neugierde und Spieltrieb aufsuchen und damit Gefahr laufen, gefangen zu werden. Der hohe Energiebedarf der Tiere und deren aktive Versuche zu flüchten sowie die Gefahr sich dabei zu verletzen erlaubt es jedoch nicht, dass sie über mehrere Stunden und ohne Nahrung in einer Lebensfalle gefangen sind, was jedoch durchaus der Fall sein könnte. Der Verlust auch nur eines Tieres stellt bei der derzeitigen sehr niedrigen und nicht stabilen Population an der Ems eine erhebliche Beeinträchtigung der Art dar. Eine möglicherweise derartig erhebliche Beeinträchtigung ist nach nationalem wie internationalem Recht verboten.

Nach mehrfachem telefonischen Austausch mit dem für Deutschland zuständigen, leitenden Experten für Fischotterschutz in der Weltnaturschutzunion (IUCN) erklärte dieser, dass ein ganz bestimmter Fallentyp bei entsprechendem Aufbau zugelassen werden kann, der einerseits nach derzeitigen Erkenntnissen vom Fischotter gemieden wird, aber den Nutriafang ermöglicht. Es handelt sich hierbei um Holzkastenfallen, die nur von einer Seite begangen werden können, mit einer Länge von mindestens 80 cm. In diesen Fallen dürfen grundsätzlich keine Metallteile, wie z. B. Eckenverstärkungen durch Winkeleisen, Gestänge des Auslösemechanismus, vorstehende Schraubköpfe, etc., an denen Fischotter ihre Zähne beschädigen können, vorhanden sein. Weiterhin müssen die Fallen mit einer elektronischen Meldeeinrichtung ausgerüstet sein, die bei Auslösen eine Nachricht an den Jagdausübungsberechtigten sendet. Dieser ist dann gehalten, schnellstmöglich die Falle zu kontrollieren. Dadurch kann gewährleistet werden, dass Fischotter, Biber und weitere Tiere, deren Fang nicht gestattet bzw. gewollt ist, nach kurzer Zeit freigelassen werden. Die Einrichtung von Zwangspässen, die wandernde Tiere gezielt zu der Falle führen, muss dabei untersagt werden. Die Beködierung der Fallen mit für Nutrias attraktivem Futter ist problemlos möglich. Die Verwendung dieses Fallentyps ermöglicht es weiterhin, die aus landwirtschaftlicher, wasserbaulicher und naturschutzfachlicher Sicht unerwünschte invasive Neozoenart Nutria weiterhin intensiv zu bejagen, ohne den Fischotter, zu gefährden. Die unwesentliche Einschränkung der Jagd durch ausschließliche Verwendung dieses Fallentyps auf einem 25 m breiten Streifen entlang von Gewässern ist vertretbar und hinzunehmen.

Das Verbot der Bejagung von semiaquatischen Säugetieren im und auf dem Wasser (**Nr. 4**) dient ebenfalls dem Schutz der wertgebenden Arten Biber und Fischotter. Nutrias sind an der Ems weit verbreitet und werden bejagt. Eine Unterscheidung

zwischen Nutria, Biber und Fischotter ist im Wasser kaum und in der Dämmerung gar nicht möglich. Um Verluste bei den wertgebenden und streng geschützten Arten Biber und Fischotter zu vermeiden, ist ein grundsätzliches Jagdverbot dieser Tiere im Wasser zwingend geboten. Die Einschränkung der Jagd ist aus den bereits zur Fallenjagd ausführlich dargestellten Gründen hinzunehmen.

Die Einschränkungen bzgl. des Schutzes von Fischotter und Biber werden auch von Experten des Otterzentrums Hankensbüttel als notwendig erachtet.

Freigestellt ist gemäß § 4 der VO weiterhin die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und der Deichanlagen, da diese von öffentlichem Interesse sind. Jedoch sind unter Nr. 1-3 bestimmte Einschränkungen zu beachten. So ist gemäß Nr. 1 bei der Unterhaltung der Gewässer sowie allen ständig wasserführenden Gräben der Einsatz von Grabenfräsen verboten. Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG verboten, "*ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*" Der Einsatz der Grabenfräse ist aus naturschutzfachlicher Sicht im Landschaftsschutzgebiet insbesondere nicht vertretbar, da gerade die wertbestimmenden Fischarten wie z.B. Schlammpeitzger und Steinbeißer durch diese Art der Gewässerunterhaltung negativ beeinträchtigt werden und der Erhaltungszustand sich verschlechtert. Eine möglichst extensive Gewässerunterhaltung ist die beste Maßnahme zur Förderung eines guten Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen 3260 und 3270 und wertbestimmenden Fischarten.

In § 4 Abs. 4 und 5 ist die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG freigestellt. Von der Freistellung ausdrücklich ausgenommen sind für die Landwirtschaft jedoch sämtliche Verbote aus § 3 Abs. 1 dieser VO.

Für die Forstwirtschaft sind entsprechend die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 1-4, 13-20, 23 und 34-37 dieser VO ausdrücklich nicht freigestellt. Die Erläuterungen zu den Verboten sind in der vorliegenden Begründung im Kapitel 3.4 bereits ausführlich dargelegt. Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt zudem in allen Wäldern, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Alle Wälder im Geltungsbereich des LSG und vor allem die FFH-relevanten und wertgebenden Waldlebensraumtypen sind ausnahmslos von schwachsauren Sandböden der nacheiszeitlich entstandenen Flussaue mit leichter Calciumkarbonatversorgung über das Grundwasser abhängig, d. h. sie benötigen kalkarme Böden. Daraus ergibt sich die Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkungen bei der Naturschutzbehörde. Die Naturschutzbehörde soll die Möglichkeit haben, in begründeten Ausnahmefällen eine Waldkalkung zu unterbinden, da auch die Strauch- und Krautvegetation von der Maßnahme betroffen ist. Eine oberflächige Kalkung würde diese angepassten Systeme erheblich beeinträchtigen.

Insbesondere kann die Naturschutzbehörde in Gemengelagen zwischen Wäldern, die FFH-Lebensraumtypen sind und Wäldern die keine FFH-Lebensraumtypen sind, kann die Naturschutzbehörde prüfen, ob durch die Kalkung der Wälder, die kein FFH-Lebensraumtyp sind negative Einflüsse auf Wälder, die Lebensraumtyp sind, ausgehen können. Sofern Schädigungen von FFH-Lebensraumtypen zu befürchten sind, kann mit den Eigentümern eine Regelung zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen erfolgen.

Weitere freiwillige Bewirtschaftungsauflagen können mit dem Land Niedersachsen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen abgeschlossen werden.

Für Flächen, die bereits als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. vorher nach § 28 a und b NNatG (bis 2010 gültiges Niedersächsisches Naturschutz-gesetz) ausgewiesen wurden, gelten weiterhin die Auflagen, die die Naturschutz-behörde den Bewirtschaftern schriftlich mitgeteilt hat. Der Erschwernisausgleich berechnet sich auch anhand der in diesen Schreiben aufgeführten Auflagen.

Die Naturschutzbehörde kann, wie in **§ 4 Abs. 6** dieser VO festgelegt, von den Verboten des § 4 Abs. 1-5 Ausnahmen erteilen. Die Ausnahmen dürfen jedoch den Schutzzweck nicht negativ beeinträchtigen und müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Ein formelles Verfahren wird dafür ausdrücklich nicht festgeschrieben. Auf diese Weise wird zeitnahes und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragsstellern und Verwaltungsvereinfachung gefördert.

In § 4 Abs. 7 wird der Betrieb des Segelflugplatzes Borsum. Der Segelflugplatz ist aus dem Geltungsbereich des LSG herausgenommen. Er ist jedoch vollständig eingeschlossen vom LSG, so dass die An- und Abflugschneisen zum Flugplatz vom Verbot Nr. 5 dieser Verordnung freigestellt werden müssen.

3.6 § 5 Befreiungen

§ 5 der VO weist auf die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Emsland als zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 der VO über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ Befreiung gewähren kann. Dabei bindet die Verordnung die Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen.

Für Befreiungen von den Verboten der LSG-VO ist immer ein schriftlicher Antrag erforderlich, da mit einem derartigen Verwaltungsakt ein Beteiligungsverfahren mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen verbunden ist. Um eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu erlangen ist in der Regel ein erhöhter Begründungsaufwand erforderlich.

Eine Möglichkeit zur Erteilung von Nebenbestimmungen bei der Gewährung von Befreiungen ergibt sich aus § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts und wird in der Verordnung daher nicht aufgeführt.

3.7 § 6 Anordnungsbefugnis

Obwohl bereits § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG vorsieht, dass Wiederherstellung des bisherigen Zustands bei einer rechtswidrigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft von der Naturschutzbehörde angeordnet werden kann, soll an dieser Stelle nochmals auf diese Möglichkeit und Verpflichtung hingewiesen und eine Kostenübernahmeverpflichtung festgesetzt werden.

3.8 § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Laut **§ 7 Abs. 1** dieser VO haben Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder

einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Grundlage hierfür ist der § 65 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG.

§ 7 Abs. 2 definiert die regelmäßig anfallenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu dulden haben. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen abgeleitet aus dem Schutzzweck nach § 2 der VO. Dazu können auch maschinelle Pflegemaßnahmen (z.B. Gehölzbeseitigungen) gehören.

Weitere dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt.

Die Umsetzung dieser Ziele bzw. Maßnahmenvorschläge soll im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemeinsam mit Grundeigentümern, Kommunen, allen an der Erhaltung von Natur und Landschaft sowie der schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes interessierten Gruppen möglichst auf freiwilliger Basis und mit Einsatz von Fördermitteln durchgeführt werden.

§ 7 Abs. 3 regelt die Bewirtschaftung von Wäldern, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinem wertbestimmenden Lebensraumtyp zugeordnet werden können. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen möglichst über Förderprogramme begünstigt werden. Die dauerhafte Markierung und Belassung von Horst- und Höhlenbäumen dient dem Artenschutz. Der Anteil von Laubwäldern sollte möglichst erhöht werden, insbesondere mit Förderung standortheimischer Gehölzarten, da diese den natürlich vorkommenden Waldgesellschaften am ehesten entsprechen. Hierdurch werden gleichzeitig Arten gefördert, denen diese Wälder als Lebensraum dienen. Laubwälder sollten deshalb nicht in Nadelwälder bzw. Bestände mit nicht standortheimischen Bäumen umgewandelt und keine invasiven Baumarten eingebracht werden. Insgesamt ist der LK Emsland zu ca. 17,4 % seiner Fläche bewaldet. Davon bestehen ca. 80 % aus Nadelwald verschiedener Zusammensetzung. Dieses unausgewogene Verhältnis zwischen Nadel- und Laubwald soll zumindest in Schutzgebieten auf freiwilliger Basis in konstruktiven Zusammenwirken mit Waldeigentümern, Forstämtern, Wald- und Naturschutzbehörde korrigiert werden. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anhang der VO aufgeführt. Desweiteren ist dort eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, zu finden.

3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Ausführungen in der LSG-Verordnung sind selbsterklärend.

3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten

Der **§ 9** gibt in den **Abs. 1 und 2** die Bestimmungen aus § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG (Verstöße gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten) und § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthält. Diese Regelungen sind aus dem BNatSchG und NAGBNatSchG zu übernehmen.

Bei Verstößen gegen diese Verordnung besteht die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen.

3.11

§ 10 In-Kraft-Treten

§ 10 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a. im amtlichen Verkündungsblatt. Der Landkreis Emsland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus, indem die Verordnung veröffentlicht wird.

In **§ 10 Abs. 2** wird erklärt, dass die bestehende LSG-Verordnung „Emstal“ für den Geltungsbereich des LSG „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ außer Kraft tritt. Außerhalb des Geltungsbereichs des LSG „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ behält das LSG „Emstal“ seine Gültigkeit.

Die Naturschutzgebiete Meppener Kuhweide, Borkener Paradies und Biener Busch behalten in Ihrer jetzigen Abgrenzung und mit der derzeit rechtmäßigen Verordnung vorläufig ihre Gültigkeit. Die Verordnungen der beiden Naturschutzgebiete werden zu einem späteren Zeitpunkt hinsichtlich der nationalen Sicherung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie geändert.